

Eva Schwind, 34 J. alt, in Tholey. Dieselbe gibt an, daß sie am 11. Juli an der Gnadenstelle gewesen sei; sie ist mit ihrer Schwester in Geschäften in Marp. gewesen, bei welcher Gelegenheit eine Frau sie befragt, ob sie nicht zur Gnadenstelle gehe. Sie hat sich dorthin begeben; bei ihrer Ankunft sind ca. 20 Menschen anwesend gewesen; dort habe sie einen Mann, als welchen sie bestimmt den Beschuldigten Rektenwald zu erkennen glaubt, gesehen, der mit einem Andern den Rosenkranz vornebetet. Nachdem sie kurze Zeit dort gewesen, wären ein Mann und eine Frau mit deren Kind aus Humes gekommen, welche (das Kind in der Mitte) in der Umzäunung knieten und gebetet hätten, worauf auch bald die 3 Kinder aus Marp. gekommen wären. „Dieselben knieten,“ fährt Zeugin fort, „in der Umzäunung nieder, während die Leute aus Humes die Umzäunung verließen. Desgleichen kniete Rektenwald in der Umzäunung links nieder und frug die Kinder, was die Leute aus Humes thun sollten, damit das kranke Kind gesund werde. Die Kunz sagte, das Kind müsse die Hand auf die Stelle legen, wo der Fuß der Mutter Gottes ruhe; während die Kinder mit dem kranken Kinde und der Mutter Gottes sprachen, flüsterten sie leise. Ich sah, daß viele Leute Geld spendeten. In der Hand der Kunz bemerkte ich 1 Thaler, welchen sie freudig den andern Kindern zeigte, ich kann jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob die Kunz den Thaler von den Eheleuten Dörr aus Humes erhalten hat; dann standen noch in der Umzäunung mehrere Blumen in Biergläsern, von welchen mehrere umgefallen sind, und bemerkte ich, daß die Kunz, welche dieselben aufrichtete, durch jene Stelle griff, an welcher die Mutter Gottes sein sollte.“

Rektenwald erwidert, daß er nachweisen könne, daß er um die fragliche Zeit nicht an der Stelle gewesen sei, worauf der Untersuchungsrichter Kleber erwidert, daß er schon sehr früh die Zeugin mit dem Rektenwald konfrontirt und diese denselben auf das Bestimmteste erkannt habe.

Zeuge Johann Urhahn, 65 J. alt, in Marpingen, bekundet, daß er am 11. Juli 1876 im Härtelwalde gewesen sei. Zuerst habe er sich nicht um das Gerücht der Leute bekümmert. Derselbe widerruft die Aussage, welche er früher gemacht haben soll, nämlich, daß er gehört habe, der Brunnen werde aufgeräumt, damit das Wasser leichter geschöpft werden könne.

Der Präj. ermahnt den Zeugen, Angesichts des schmerzlichen Bei-